



Fachtagung

„Häusliche Gewalt geht nicht in Rente!“

Beziehungsgewalt im Alter

Mittwoch, 15. April 2015,
14.00 Uhr

Veranstaltungsort: Großer Sitzungssaal (Raum 1.601) im Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26 in Mettmann

Moderation durch Kriminalhauptkommissar Frank Bons, Kreispolizeibehörde und Opferschutz

Ablauf:

- 14.00 Uhr Begrüßung durch Kreisdirektor Martin M. Richter
- 14.15 Uhr Erkenntnisse zum Thema Gewalt gegen ältere Frauen – Herausforderungen in der Arbeit mit Betroffenen
(Barbara Nägele, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der „Zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.“)
anschl. Diskussion und die Möglichkeit, Fragen zu stellen
- Pause-
- 16.00 Uhr Informationen des Frauenhauses und der Interventionsstelle (Rita Rüttger)
- 16.15 Uhr Aktuelles der Fachberatung gegen Gewalt (Stephan Falley)
- ca.17.00 Uhr Abschluss und Ende der Veranstaltung

Wir bitten um Rückmeldung bzgl. Ihrer Teilnahme bis zum 2.4.2015 per Fax an 02104/99841023 oder per Email an gleichstellungsstelle@kreis-mettmann.de.

A handwritten signature in black ink that reads 'Thomas Hendele'.

Thomas Hendele
Landrat

lieben sie kinder mehr, als ihnen lieb ist?

Hintergrund

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge haben bis zu ein Prozent der Männer auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien. Das bedeutet, dass bei ihnen eine teilweise oder ausschließliche sexuelle Neigung im Sinne einer Pädophilie vorliegt. Demnach fühlen sich in Deutschland ca. 250.000 Männer zwischen 18 und 75 Jahren sexuell zu Kindern hingezogen.

Das Problem

Die Ursachen einer Pädophilie sind weitgehend unbekannt. Tatsache dagegen ist, dass viele der Betroffenen – in der großen Mehrheit Männer – erhebliche Schwierigkeiten haben, mit ihrer sexuellen Präferenz zu leben. In der Regel treten Unsicherheiten oder Ängste auf, wenn sie ihre Neigung erstmals bemerken. Viele der Betroffenen erkennen das Auftreten sexueller Gedanken an Kinder als Problem und wissen, dass deren Umsetzung tabu ist. Gleichzeitig fällt es ihnen schwer, mit diesem Wissen umzugehen. Die Neigung belastet Beziehungen zu (Sexual-)Partnern oder macht sie oft unmöglich. Fest steht: Es kann zu vielfältigen Problemen in der normalen Lebensführung kommen. Vielen gelingt es nicht, ihre Neigungen dauerhaft zu kontrollieren. Sie nutzen Missbrauchsabbildungen im Internet (sog. Kinderpornografie) oder begehen sexuelle Übergriffe auf Kinder. Diese Handlungen haben nicht nur für die Opfer schwerwiegende körperliche und seelische Folgen, sondern sind zudem Straftaten, die erhebliche gesellschaftliche Konsequenzen nach sich

ziehen.

Bisher fehlte es in der Regel an sachkundigen und vertrauensvollen Ansprechpartnern, die den Betroffenen helfen, verantwortungsvoll mit ihrer Neigung zu leben. Dies kann nur gelingen, wenn professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität stattfindet.

Anzeichen

Folgende Selbstbeobachtungen geben Anlass zur Vermutung, dass eine Pädophilie vorliegt:

- Sexuelle Erregung beim Betrachten von oder beim Kontakt zu Kindern
- Sexuell erregende Fantasien, in denen Kinder eine Rolle spielen
- Konsum von Missbrauchsabbildungen im Internet (sog. Kinderpornografie)

Eigene Motivation

Die Ambulanz des Präventionsprojektes Dunkelfeld bietet kostenlose und schweigepflichtgeschützte Behandlung für Personen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern verspüren und therapeutische Hilfe suchen. Im Rahmen der Therapie erhalten die Patienten Unterstützung beim Umgang mit Problemen, die sich

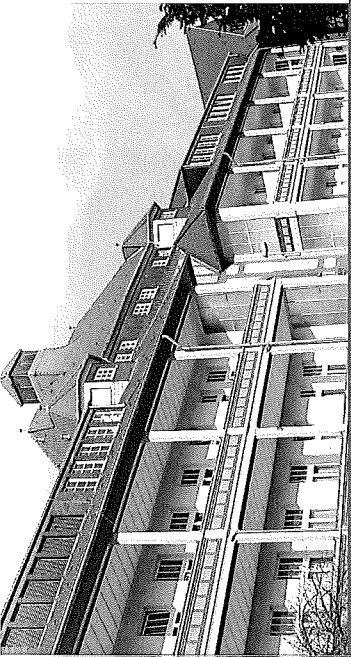
aus ihrer Sexualität ergeben. Ziel ist es, keine sexuellen Übergriffe auf Kinder zu begehen und den Konsum von kinderpornografischem Material zu unterlassen.

Wer teilnehmen will, muss bezüglich seiner auf Kinder gerichteten sexuellen Impulse über ein Problembewusstsein verfügen und von sich aus therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen wollen.

Einbezogen in das Therapieprogramm werden:

- Personen, die bislang keine Straftaten (sexuelle Übergriffe, Konsum von Kinderpornografie, etc.) begangen haben, aber befürchten, diese in der Zukunft zu begehen
- Personen, die bereits Straftaten begangen haben, aber den Strafverfolgungsbehörden (noch) nicht bekannt sind
- Personen, die bereits Straftaten begangen haben und dafür angezeigt und/oder rechtskräftig verurteilt wurden, vorausgesetzt, dass sie ihre Strafe vollständig verbüßt haben, nicht mehr unter Aufsicht durch die Justiz stehen und somit alle rechtlichen Angelegenheiten abgeschlossen sind

Nicht einbezogen in das Therapieprogramm werden Personen, gegen die aktuell wegen möglicher Straftaten ermittelt wird, die ihre Strafe nicht vollständig verbüßt haben und/oder deren Urteil Auflagen bzw. Bewährung beinhaltet.



Therapie

Die gesamte Therapie erfolgt kostenlos und unter Schweigepflicht.

Ziel der Therapie ist es, Probleme im Umgang mit der sexuellen Neigung zu bewältigen. Dazu gehört insbesondere, das eigene Verhalten so zu kontrollieren, dass es zu keinem sexuellen Übergreif auf Kinder kommt.

Im Verlauf der Therapie erlernen die Patienten daher

- die angemessene Wahrnehmung und Bewertung ihrer sexuellen Wünsche und Bedürfnisse
- die Identifizierung und Bewältigung gefährlicher Entwicklungen
- Strategien zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen

Die Therapie findet wöchentlich in Gruppen sowie bei Bedarf auch in Einzelgesprächen und unter Einbeziehung Angehöriger statt. Die Behandlung folgt einem strukturierten Therapieplan, berücksichtigt aber die individuellen Bedürfnisse und erfolgt in Absprache mit den Patienten. Das therapeutische Vorgehen integriert verhaltenstherapeutische und sexualmedizinische Ansätze, die die Möglichkeit einer medikamentösen Unterstützung beinhalten.

Kontakt

Universitätsklinikum Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 81-19303
praevention@med.uni-duesseldorf.de

Alle Kontaktdaten und Informationen zu den Ambulanzen des Präventionsnetzwerks in Deutschland finden Sie unter:
www.kein-taeter-werden.de



**kein Täter
werden**
PRÄVENTIONSNETZWERK

Gefördert durch:

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

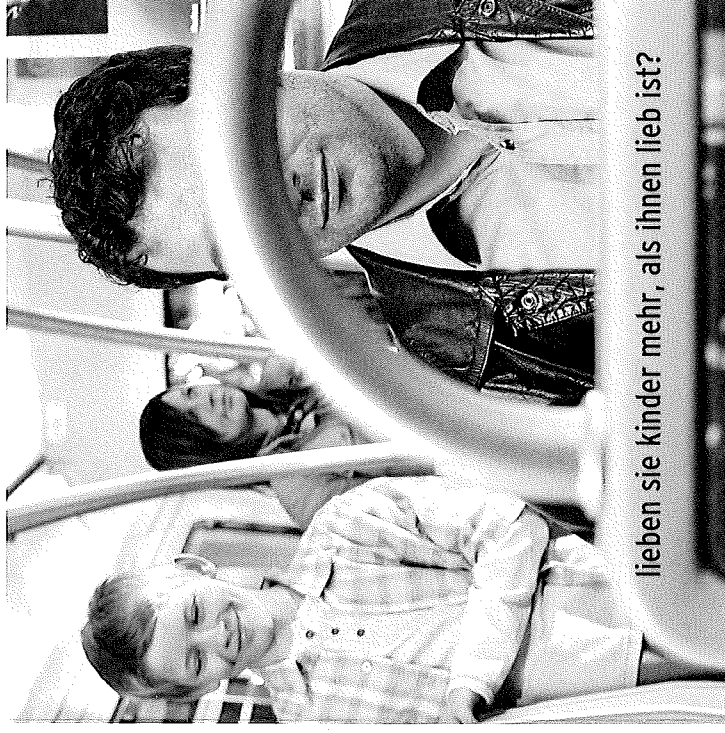


Freundlich unterstützt durch:

HÄNSEL GRETTEL
Damit Kinder nicht verloren gehen.



Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld



lieben sie kinder mehr, als ihnen lieb ist?

Es gibt Hilfe - kostenlos und unter Schweigepflicht!

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 SGB XII**

zwischen

**dem örtlichen Sozialhilfeträger,
dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann
- nachstehend "Kreis" genannt -**

**- im Folgenden "Anbieter" genannt -
Und**

**für die ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzerkrankte
Menschen**

in

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Anbieter versorgt, pflegt und betreut rund um die Uhr pflegebedürftige, demenzerkrankte Menschen in der o.g. Wohngemeinschaft, hierfür stehen 10 Zimmer zur Verfügung. Das vom Anbieter erarbeitete und mit dem Kreis abgestimmte Konzept (Anlage 1) bildet die Grundlage dieser Vereinbarung.
- (2) Die von den Mieterinnen und Mietern jeweils frei wählbaren, ambulanten Pflegeleistungen stellen im Einzelfall Leistungen der häuslichen Pflege gem. § 36 SGB XI dar.
- (3) Die Wahlfreiheit der Mieterinnen und Mieter bei der Auswahl von Pflegediensten gem. § 2 (2) SGB XI wird durch das Angebot des Anbieters nicht eingeschränkt.
- (4) Die vom Anbieter zu erbringenden Leistungen dienen der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes (§ 27 Abs. 1 und 3, § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Vereinbarung soll gewährleisten, dass
 - die Leistungserbringung den Grundsätzen des SGB XII entspricht,
 - die Selbstständigkeit des Anbieters bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben gewahrt bleibt.

- (5) Die Vereinbarung dient zudem der Sicherstellung und Entwicklung von Qualität in der pflegerischen und betreuenden Versorgung außerhalb einer vollstationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI der in der Vereinbarung genannten Zielgruppe.
- (6) Die Vereinbarung regelt:
- Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Betreuungsleistungen, die vom Anbieter zu erbringen sind (Leistungsvereinbarung),
 - die Vergütung und Abrechnung der Entgelte (Vergütungsvereinbarung),
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung).

II. Leistungsvereinbarung

Ziel, Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

§ 2 Ziel der Leistungen

- (1) Das Angebot richtet sich an Menschen, die
- pflege- und/oder betreuungsbedürftig geworden sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 oder 2, 1. Halbsatz SGB XII),
 - an einer demenziellen Erkrankung leiden, denen ein weiterer Verbleib in der bisherigen häuslichen Umgebung nicht möglich ist und die in dem Gebäude ~~wohnen~~ wohnhaft geworden sind,
 - aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung in ihrer Wohnung und in der sozialen Alltagsbewältigung persönliche Hilfe benötigen,
 - aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung Rund-um-die-Uhr-Leistungen sowie einen Ansprechpartner benötigen.
- (2) Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistung sind bei der Auswahl der zu betreuenden Person zu beachten.
- (3) Ziel der Leistungen ist es, den demenziell erkrankten pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben in eigener Häuslichkeit und in häuslicher Gemeinschaft soweit wie möglich zu erhalten. Dies wird insbesondere gefördert durch
- familienähnliches Zusammenleben in einer kleinen Gruppe
 - räumliche Überschaubarkeit des Wohnumfeldes
 - einen ganz normalen Tagesablauf
 - aktive Beteiligung am Alltagsgeschehen.

§ 3 Art der Leistungen/Leistungsangebot und Anforderungen

- (1) Der Anbieter betreut die Menschen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und erbringt Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen in Tages- und Nachtbetreuung und nimmt die Koordination weiterer Dienste wahr. Berücksichtigt werden sollen Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Betreuung ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Kreis Mettmann hatten. Vorrangig sollen insbesondere Interessenten aus dem betreffenden Wohnquartier der Ortslage berücksichtigt werden. Der An-

bieter ist verpflichtet, nahe Angehörige und sonstige Bezugspersonen der Bewohner/innen soweit möglich in die Leistungserbringung einzubeziehen.

- (2) In Höhe der Ansprüche nach dem SGB V oder SGB XI werden pflegerische Leistungen gesondert erbracht und mit den Kranken- und Pflegekassen abgerechnet.

§ 4 Inhalt der Leistungen

- (1) Das Angebot des Anbieters umfasst Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen.

- (2) Direkte Leistungen

Die direkten Versorgungsleistungen umfassen, ausgehend vom jeweils individuellen Betreuungsbedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Alltagsbereichen. Sie werden durch personenbezogene Betreuungsleistungen erbracht. Direkte Betreuungsleistungen, die nicht mit behandlungspflegerischen Leistungen nach dem SGB V sowie hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Verrichtungen nach dem SGB XI korrespondieren, beziehen sich insbesondere auf folgende Lebensbereiche:

- Lebenspraktischer Bereich: Ernährung und Hauswirtschaft, Hygiene, Gesundheit, Umgang mit Geld, Korrespondenz, Orientierung, Mobilität;
- Tagesgestaltung: Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, Unterhaltung, Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen,
- psychosoziale Leistungen: psychosoziale Beratung, Unterstützung bei der Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen, Krisenvorbereitung, Krisenbewältigung.

Diese Leistungen kann der Anbieter nicht zusätzlich zu dem in der Vereinbarung festgesetzten monatlichen Entgelt berechnen; sie sind mit dem monatlichen Entgelt abgegolten.

In Ausnahmefällen kann der durch den Mieter / die Mieterin frei gewählte ambulante Pflegedienst die Pflegeleistungen, die von ihm im Rahmen der ambulanten Pflege erbracht werden und über die Vergütung nach dem SGB XI hinausgehen, separat berechnen.

Voraussetzung für eine Abrechnung im Einzelfall ist, dass der pflegerische Bedarf sowie der erhöhte Hilfe- und Betreuungsbedarf (§ 45a SGB XI) durch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird. Weiter ist im Rahmen der Pflegedokumentation nachzuweisen, dass die zusätzlichen pflegerischen Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des ambulanten Pflegedienstes außerhalb der Rund-um-die-Uhr-Betreuung erbracht werden müssen. Der Kreis behält sich vor, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Leistungen überprüfen zu lassen.

Bei nicht vollständiger Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung durch den ambulanten Pflegedienst sind die durch die Präsenzkkräfte erbrachten Pflegeleistungen soweit möglich zu Lasten der Pflegeversicherung mit dieser abzurechnen.

- (3) Indirekte Leistungen

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind:

- Leitung des Dienstes
- Verwaltung (Personal- und Finanzbuchhaltung)
- Organisation (Dienstplanung, Dienstbesprechungen)
- Betreuungsplanung sowie die Dokumentation der Leistungen
- ferner im Einzelfall Koordination pflegerischer Bedarfe/Leistungen mit dem verantwortlichen Pflegedienst als Bestandteil eines übergreifenden Fallmanagements der Betreuungsplanung
- Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Bezugspersonen der Bewohner/innen in die Leistungserbringung
- Fortbildung, Supervision, Wegezeiten und weitere Regiezeiten
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung

§ 5 Umfang der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer für die Mieter bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind am individuell festzustellenden Bedarf auszurichten (§ 9 SGB XII). Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen.
- (2) Die Betreuungsleistungen werden rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche sichergestellt. In den Nachtstunden wird die erforderliche Betreuungsleistung vom Anbieter durch eine Nachtbetreuung im Hause garantiert, ebenso die notwendige Kontaktaufnahme zum ambulanten Pflegeanbieter bei Bedarf.
- (3) Die Betreuungsleistungen werden ergänzend zu behandlungspflegerischen gem. § 37 SGB V, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, für die im Einzelfall ein Leistungsanspruch gem. §§ 36 ff. SGB XI bzw. gem. §§ 61 ff. SGB XII besteht, erbracht.

§ 6 Qualität der Leistung

- (1) Strukturqualität
Der Anbieter legt eine allgemeine Beschreibung und ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Betreuungsangebotes vor. Die Betreuungsleistung wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Anbieter geregelt, dieser ist unabhängig von dem Mietvertrag abzuschließen.
- (2) Prozessqualität
In einer individuellen Betreuungsplanung werden unter Beteiligung des Mieters / der Mieterin bzw. seiner / ihrer Betreuer Ziele und Betreuungsumfang gemeinsam vereinbart. Der Betreuungsprozess wird von der betreuenden Person dokumentiert.

Der Anbieter hat die fachliche Verantwortung für die Planung und Durchführung der Betreuungsleistungen sowie die Abstimmung und Kooperation mit den an der Planung Beteiligten. Eine intensive Rückkoppelung mit dem verantwortlichen Pflegedienst ist dabei von besonderer Bedeutung.

(3) Ergebnisqualität

Der Anbieter hat die fachliche Verantwortung für die Dokumentation des Betreuungsprozesses. Er überprüft regelmäßig die Ergebnisse des Prozesses anhand der festgelegten Ziele. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Anbieter und dem Mieter / der Mieterin bzw. seinem / ihren Betreuer zu erörtern und in der Dokumentation des Betreuungsprozesses festzuhalten.

§ 7 Personelle Ausstattung

- (1) Der Anbieter hat zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend geeignetes Fachpersonal vorzuhalten. Einzusetzen sind Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Qualifikation, Berufserfahrung und Persönlichkeit die Gewähr für eine den demenzkranken Menschen gerecht werdende Durchführung der vereinbarten Leistungen bieten. Hierzu zählen Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Mitarbeitende in den Bereichen Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Bundesfreiwilligendienstleistende und Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres.
- (2) Schulungen und Fortbildungen im gerontopsychiatrischen Bereich sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle 2 Jahre nachzuweisen.
- (3) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach BAT / KF (Bundesangestelltentarifvertrag Kirchliche Fassung). Die Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter wird für das Betreuungsangebot bedarfsgerecht festgelegt.

III. Vergütung

§ 8

Die Vergütung der Vertragsleistungen richtet sich nach der Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 2.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistung

- (1) Der Anbieter hat die Leistungen wirksam und wirtschaftlich zu erbringen.
- (2) Der Kreis kann die Wirksamkeit der Leistungen nach dieser Vereinbarung auf begründetes Verlangen prüfen oder prüfen lassen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anbieter die Anforderungen aus dieser Vereinbarung - nicht oder nicht mehr erfüllt. Soweit Räume dem Wohnrecht der Mieter unterliegen, dürfen sie ohne deren Einwilligung nicht betreten werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Ausschluss weitergehender Ansprüche, Unwirksamkeit einzelner Regelungen, Kündigung der Vereinbarung

- (1) Der Kreis übernimmt keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahme nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kreis aus jeglichen Ansprüchen aus § 613 a BGB freizustellen. Dies beinhaltet insbesondere sowohl die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch die Zahlung von evtl. Abfindungsansprüchen nach dem Kündigungsschutzrecht.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 SGB XII
- (3) die Vereinbarung gilt vorbehaltlich anderer rechtlicher Vorgaben. Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Inhalt dieser Vereinbarung einer im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses noch nicht in Kraft getretenen Rechtsverordnungen gem. § 81 SGB XII oder den Rahmenverträgen gem. § 79 SGB XII nicht entspricht.
- (4) Der Kreis kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anbieter seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und ihm gegenüber gröblich verletzt, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Mieter infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, oder der Anbieter nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kreis abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) entfällt

§ 11 Inkrafttreten der Vereinbarung, Sonderkündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung einschließlich der Anlagen stellt im Hinblick auf die voraussichtlich zum 01.01.2013 erwarteten neuen gesetzlichen Regelungen des Pflegeheimausrichtungsgesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes eine Übergangsregelung dar und tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Sollte aufgrund der voraussichtlich zum 01.01.2013 oder später eintretenden Veränderung der Gesetzeslage eine Weiterführung der Vereinbarung für einen oder beide Vertragspartner nicht mehr zumutbar sein, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderung der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden,

wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.

§ 13 Schriftformklausel

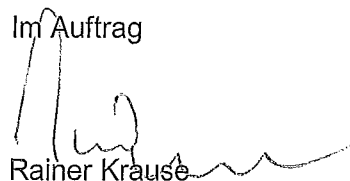
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Mettmann, 25.7.2012

Für den Anbieter
Im Auftrag



Für den Kreis Mettmann
Im Auftrag



Rainer Krause
Sozialamtsleiter